Deutsches, Europäisches und
Vergleichendes Wirtschaftsrecht

120

Nils Gödecke

Wirtschaftsprüfung und Schiedsgerichtsbarkeit

Nomos

Deutsches, Europäisches und
Vergleichendes Wirtschaftsrecht

herausgegeben von
Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. h.c. Dr. iur. h.c. Werner F. Ebke,
LL.M. (UC Berkeley)

Band 120

Nils Gödecke

Wirtschaftsprüfung und Schiedsgerichtsbarkeit

Nomos

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung des Vereins zur Förderung des Deutschen, Europäischen und Vergleichenden Wirtschaftsrechts e.V.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Heidelberg, Univ., Diss., 2019

ISBN 978-3-8487-6037-4 (Print)

ISBN 978-3-7489-0157-0 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2018/2019 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde für die Veröffentlichung überarbeitet, Rechtsprechung und Literatur konnten bis zum 31.05.2019 berücksichtigt werden.

Mein erster Dank gebührt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. iur. Dres. h.c. Werner F. Ebke (UC Berkeley), an dessen Lehrstuhl am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht ich als Wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig sein durfte und der durch wertvolle Anregungen zum Gelingen dieser Arbeit entscheidend beigetragen hat. Herrn Prof. Dr. Christian Duve danke ich für die freundliche Übernahme und Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich außerdem Benedikt Hoegen und Johannes Lappe für konstruktiven Austausch und Diskurs sowie die freundschaftliche und stets freudige Zusammenarbeit am Institut.

Ein besonderer Dank gilt schließlich Sabrina Traeger, die mir stets unterstützend und verständnisvoll zur Seite stand und die Erstellung der Dissertation mit liebevoller Geduld begleitet hat.

Der größte Dank gilt meinen Eltern, Silke und Rolf Gödecke, nicht nur für das Lektorat der Arbeit, sondern besonders für ihre großartige Unterstützung und Förderung, ohne die das Studium und diese Arbeit nicht möglich gewesen wären.

Bremen, im Januar 2020 *Nils Gödecke*

Geleitwort des Herausgebers

Wirtschaftsprüfer haben nach § 2 Abs. 1 WPO die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen. Sie sind ferner befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten (§ 2 Abs. 2 WPO). Darüber hinaus sind sie nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften befugt, unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige aufzutreten, in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren sowie auf dem Gebiet der treuhänderischen Verwaltung tätig zu sein (§ 2 Abs. 3 WPO). Die Vielfalt und Komplexität der übertragenen Aufgaben haben dazu geführt, dass die Zahl der Klagen gegen Wirtschaftsprüfer in den vergangenen vier Jahrzehnten auch und gerade in Deutschland erheblich zugenommen hat. Aufgrund der hinlänglich bekannten Grenzen staatlicher Gerichtsverfahren stellt sich auch Wirtschaftsprüfern immer häufiger die Frage nach der Zulässigkeit alternativer Streitentscheidungsmechanismen, namentlich in der Form der privaten Schiedsgerichtsbarkeit. Die damit zusammenhängenden Fragen sind in Deutschland bislang noch nicht monografisch aufgearbeitet worden. Die vorliegende Arbeit will diese Lücke schließen.

Ziel der Abhandlung ist es zu ergründen, welche Streitgegenstände unter Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden dürfen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Frage, ob Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abschlussprüfung objektiv schiedsfähig sind, ob sie also der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden können. Ein weiteres „Hauptaugenmerk“ legt der Verfasser auf die Schiedsvereinbarung. Eingehend untersucht wird darüber hinaus das Schiedsverfahren selbst. Damit hat sich der Verfasser die gesamte Bandbreite des Themas schiedsgerichtlicher Streitentscheidung unter Beteiligung von Wirtschaftsprüfern als Partei auf die Fahnen geschrieben.

Der Verfasser hat in seiner Arbeit ein hoch aktuelles Thema aufgegriffen, dass in der Praxis vor dem Hintergrund einiger fragwürdiger Entscheidungen deutscher Gerichte zur Haftung von Wirtschaftsprüfern seit einigen Jahren lebhaft diskutiert wird. Im Mittelpunkt der Überlegungen der Praxis steht, ob und inwieweit Schiedsverfahren eine juristisch sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Alternative zu Verfahren vor staatlichen Ge-

richten sein könnten. Dabei spielen auch versicherungsrechtliche Fragestellungen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Eine Herausforderung für den Bearbeiter bestand darin, zunächst die zahlreichen möglichen Streitgegenstände herauszuarbeiten, die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung im Verhältnis zu der Mandantin, also der prüfungspflichtigen Gesellschaft, entstehen und Anlass zu einer (schieds-)gerichtlichen Klärung geben können. Hier hat der Verfasser mit seiner Untersuchung eine echte „Pionierleistung" erbracht, indem er die vielfältigen und vielfach komplexen Streitgegenstände sorgfältig aufgefächert und sie auf ihre objektive Schiedsfähigkeit hin analysiert hat. Die vorliegende Abhandlung ist eine wahre Fundgrube von Ideen und möglichen Lösungen. Die Ansichten des Verfassers sind durchgängig gut begründet, wissenschaftlich überzeugend und praktisch verwertbar. Der Verfasser bezieht auch die Interessen Dritter (namentlich der Berufshaftpflichtversicherer) in seine Überlegungen mit ein.

Wie bei allen neuartigen Rechtsfragen wird sich erweisen, ob die Beteiligten, also die Wirtschaftsprüfer, ihre Mandanten sowie Dritte (z.B. Versicherer), die schiedsgerichtsfreundliche Grundhaltung des Verfassers teilen und sich auf entsprechende Schiedsvereinbarungen einlassen werden oder ob sie wie bisher Verfahren vor staatlichen Gerichten bevorzugen werden. Der Verfasser hat jedenfalls ein schlüssiges und, wie ich finde, überzeugendes Gesamtkonzept zu der Frage der objektiven Schiedsfähigkeit im Bereich der Jahresabschlussprüfung vorgelegt. Die weiteren Ausführungen des Verfassers zu einzelnen allgemeinen Aspekten der Schiedsvereinbarung und des Schiedsverfahrens bilden den lesenswerten „großen" Rahmen der Abhandlung, der nicht unvermittelt im Raum steht, sondern stets den Bogen zu Schiedsverfahren unter Beteiligung von Wirtschaftsprüfern und ihren Mandanten zu schlagen sucht.

Insgesamt handelt es sich bei der vorliegenden Arbeit um ein gelungenes wissenschaftliches Erstlingswerk, das Praxis und Wissenschaft wertvolle Anstöße geben werden.

Heidelberg, im Januar 2020 *Werner F. Ebke*

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 17

Einleitung 31

Kapitel 1: Einführung 31

Kapitel 2: Zielsetzung 32

Kapitel 3: Gang der Untersuchung 34

Erster Teil: Überblick und Bedeutung 36

Kapitel 4: Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit 36

A. Entstehung der Schiedsgerichtsbarkeit 36
B. Senat der römischen Republik 41
C. Folgen schwacher Staatsmacht 42
D. Industrialisierung und Handel 47

Kapitel 5: Verfahrenstypen und Abgrenzung 52

A. Schiedsgerichtsbarkeiten 52
B. Ad hoc-Schiedsgerichte 57
C. Institutionelle Schiedsgerichte 58
D. Weitere außergerichtliche Streitbeilegungsmethoden 60

Zweiter Teil: Objektive Schiedsfähigkeit 65

Kapitel 6: Allgemein 65

A. Eingriffs- und Kontrollinstrument des Staates 66
B. Internationale Anknüpfung 68
C. Normative Ausgangslage 73
I. Wortlaut von § 1030 Abs. 1 Satz 1 ZPO 74
II. Zwingendes Rechtsprechungsmonopol 75
III. Historische Betrachtung 77
1. Civil-Prozeßordnung von 1877 77

2. Entwicklung der deutschen Haltung 78
3. Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz von 1997 82

Kapitel 7: Untersuchung verschiedener Streitgegenstände 85

A. Gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung 86
I. Verfahrensabschnitte der gesetzlichen Abschlussprüfung 87
1. Aufstellung, Vorlage und Auskünfte 87
2. Prüfung und Berichterstattung 89
3. Billigung und Feststellung 90
4. Nachtragsprüfungen 91
II. Haftung des Abschlussprüfers nach § 323 HGB 95
1. Überblick und Bedeutung 95
a) Vorläufer 96
b) Anwendungsbereich 97
c) Streitgegenstände 98
2. Grammatische Auslegung 101
3. Auswirkungen auf Dritte 102
a) Anteilseigner 103
b) Berufshaftpflichtversicherer 106
aa) Direktanspruch 107
bb) Bindungswirkung 109
(1) Rechtslage nach dem VVG i.d.F. bis zum 31.12.2007 111
(2) Rechtskräftiges Urteil nach dem VVG n.F. 114
(3) Anerkenntnis und Vergleich nach dem VVG n.F. 115
(4) Schiedsspruch 117
cc) Auswirkungen auf die Grundsätze desPflichthaftpflichtversicherungsrechts 121
4. Zusammenfassende Betrachtung 122
III. Inhaltliche und testattangierende Feststellungs- undLeistungsklagen 123
1. Fallvarianten 123
a) Beilegung von Meinungsverschiedenheiten 124
b) Inhaltliche Bestimmungen im Jahresabschluss 131
c) Wertungen im Lagebericht 133
d) Prüfung des Risikoüberwachungssystems 135
e) Erteilung eines bestimmten Testats 136
2. Grammatische Auslegung 140

3. Öffentliches Interesse 141
a) Gesellschaftliche Erwartungshaltung 142
b) Drei-Säulen-Modell 144
aa) Aufsichtsorgan 145
bb) Abschlussprüfer 149
(1) Einführung der gesetzlichen Pflichtprüfung 150
(2) Funktion und Stellung des Abschlussprüfers 153
(3) Schiedsgericht als Prüfer des Abschlussprüfers 157
(4) Berufsaufsicht 162
cc) Enforcement-Verfahren 171
(1) Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung 173
(2) Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen 176
c) Zusammenfassende Betrachtung 178
IV. Weitere Streitgegenstände im Zwei-Parteien-Verhältnis 181
1. Interne Informationsinstrumente 181
2. Honorarstreitigkeiten 186
V. Ersetzungsverfahren gemäß § 318 Abs. 3 HGB 189
1. Grammatische Auslegung 190
2. Staatliches Rechtsprechungsmonopol 190

B. Prospekthaftung 196
I. Allgemeine zivilrechtliche und spezialgesetzliche Prospekthaftung 196
II. Grammatische Auslegung 199
III. Staatliches Rechtsprechungsmonopol 199
1. Verbrauchereigenschaft 199
2. Haftungsbeschränkungen 201
IV. Zusammenfassende Betrachtung 202

C. Weitere betriebswirtschaftliche und steuerliche Streitgegenstände 203

Dritter Teil: Schiedsvereinbarung 205

Kapitel 8: Schiedsvereinbarungsstatut 205

Kapitel 9: Wirkungen 208

Kapitel 10: Vertragsrechtliche Erstreckung 209

A. Schiedsbindung einzelner Gesellschafter 213
I. Anknüpfungsstreit 216
II. Personengesellschaften 217
1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts 218
2. Personenhandelsgesellschaften 220
3. Partnerschaftsgesellschaft / PartG mbB 222
4. Sonderfälle 226
III. Kapitalgesellschaften 229
IV. Formbedürftigkeit 231

B. Besondere Begründungsarten 233
I. Vertretung 233
1. Organschaftliche Vertretung 235
a) Personengesellschaften 236
b) Kapitalgesellschaften 238
c) Sonderfall: Gesetzlicher Jahresabschluss 239
aa) Zuständigkeitsregelung in Bezug auf den Prüfungsauftrag 239
bb) Annexzuständigkeit in Bezug auf die Schiedsvereinbarung 241
2. Rechtsgeschäftliche Vertretung 246
3. Reichweite des Vollmachtsstatuts 248
4. Umfang und Mängel der Vertretung 250
II. Rechtsnachfolge 251
1. Internationale Anknüpfung 252
2. Umwandlung 255
3. Zession 256
a) Dogmatische Anknüpfung 257
b) Abtretung von Vergütungsansprüchen 258
aa) Rechtsgeschäftliches Abtretungsverbot im Hauptvertrag 259
bb) Auswirkungen auf den Schiedsvertrag 262
c) Formbedürftigkeit 263

C. Streitverkündung 264
I. Staatlicher Prozess 266
II. Schiedsverfahren 268
III. Tatsächliches Problem 270

Kapitel 11: Ausgestaltung der Schiedsvereinbarung 270

A. Bestandteile 270
I. Notwendiger Bestandteil 271
II. Gebotener Bestandteil 273
III. Schiedsordnungen 277
B. Formvorschriften 277
I. Rechtsquellen 278
1. Internationale Übereinkommen 278
2. Deutsche Regelungen 280
II. Allgemeine Geschäfts- oder Auftragsbedingungen 282
III. Heilung 284
C. Materielle Reichweite 285

Kapitel 12: Unwirksamkeit und Erlöschen 287

Vierter Teil: Schiedsverfahren 292

Kapitel 13: Schiedsverfahrensstatut 292

Kapitel 14: Freiheit und zwingende Gebote in der Verfahrensgestaltung 297

A. Grundlegende Verfahrensregeln 297
B. Parteivertreter 301
C. Verfahrensregelungsbefugnis der Parteien 303
D. Verfahrensgestaltungsbefugnis des Schiedsgerichts 305

Kapitel 15: Anwendbare Sachnormen 306

Kapitel 16: Schiedsrichterkollegium 308

A. Zusammensetzung des Schiedsgerichts 309

B. Bestellungsverfahren 313
I. Parteivereinbarung 313
II. Beteiligung der Berufshaftpflichtversicherung 315
III. Benennung durch einen Dritten 316
IV. Verfahren bei mehr als zwei Parteien 318
V. Subsidiäres (gesetzliches) Verfahren 320
C. Bestellungskriterien 322
I. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit 322
1. Parteibezogenes Näheverhältnis (close relationship) 325
2. Sachliche Vorbefassung (personal involvement) 326
3. Sondierungsverfahren (beauty contest) 326
4. Offenlegungspflicht 328
II. Anforderungen 329
D. Personengruppen 332
I. Staatliche Richter 332
II. Wirtschaftsprüfer 338
III. Hochschullehrer 339
IV. Rechtsanwälte und Notare 340
E. Ablehnung und Ersatzbestellung 342

Kapitel 17: Verfahrensablauf 344
A. Organisation 344
I. Verhandlungsraum 345
II. Schriftliches und fernkommunikatives Verfahren 346
III. Protokollierung 347
IV. Verfahrenssprache 348
B. Beweisführung 349
I. Darstellung der grundlegenden Beweisverfahren 351
1. Rechtslage in Deutschland (civil law) 351
a) Aufklärungspflichten 352
aa) Informationsbeschaffung nach materiellem Recht 353
bb) Prozessuale Erleichterungen 355
cc) Urkundenvorlage nach §§ 142, 144 ZPO 356
dd) Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers 360
b) Zeugen-/Parteivernehmung 364
c) Sachverständigenbeweis 369

2. Rechtslage in den USA (common law) 370
a) Pre trial 372
aa) Conference 372
bb) Disclosure 373
cc) Depositions 375
dd) Interrogatories 376
ee) Sanktionsmöglichkeiten 377
b) Trial 377
II. Zulässigkeit einzelner Beweismethoden 380
1. Ordre public als rechtliche Mindestanforderung 380
2. Dispositionsfähigkeit und -befugnis 383
3. Einschlägige Elemente des ordre public 385
a) Ausforschungsverbot 385
b) Gleichbehandlungsgebot und die Gewähr rechtlichen Gehörs 389
4. IBA-Rules on the Taking of Evidence 391
a) Dokumentenvorlage 391
b) Vernehmungen 393
III. Zweckmäßigkeit einzelner Beweismethoden 395
1. Production of documents 395
a) Grundsatz 395
b) Arbeitspapiere des Wirtschaftsprüfers 398
aa) Verweigerungsrecht aus Mandantenverhältnis 399
bb) Geheimhaltungsinteresse 401
2. Interrogatories 403
3. Written statements 403
4. Depositions 405
5. Zeugen-/Parteivernehmungen 405
6. Sachverständigenbeweis 407

Kapitel 18: Öffentlichkeit und Vertraulichkeit 409

A. Staatlicher Zivilprozess 411

B. Öffentlichkeit 412

C. Vertraulichkeit 415

D. Offenlegungsverpflichtung 417
I. Tatbestand der ad hoc-Publizität 418
II. Einsetzen der Veröffentlichungspflicht 420
III. Selbstbefreiung von der Veröffentlichungspflicht 423
1. Berechtigte Interessen 424

2. Gefahr der Irreführung 425
3. Gewährleistung der Vertraulichkeit 426
E. Beteiligung staatlicher Gerichte 427
F. Präjudizwirkung und Rechtsfortbildung in derSchiedsgerichtsbarkeit 428
I. Bedeutung 429
II. (Doppel-)Funktion des Rechts 433
III. Veröffentlichung von Schiedssprüchen 434

Kapital 19: Verfahrensdauer 437
A. Allgemein 437
B. Verzögerungsmöglichkeiten 439
I. Konstituierung des Schiedsgerichts 439
II. Prozesskostenvorschuss 440
1. Rechte bei Weigerung 441
2. Anderweitige Sanktionen 442
III. Verfahrenshandlungen 443

Kapital 20: Kosten 445
A. Allgemein 445
B. Kostenvergleich 448

Kapitel 21: Rechtsschutz 456
A. Mangelnde Rechtsmittelinstanz 457
B. Vereinbarung eines Oberschiedsgerichts 458
C. Postarbitrale Beteiligung der ordentlichen Gerichtsbarkeit 459
I. Aufhebung von Schiedssprüchen 460
II. Vollstreckbarerklärung 462
III. Anerkennung ausländischer Schiedssprüche 464

Fünfter Teil: Schlussbetrachtung 465

Kapitel 22: Erkenntnisse 465

Kapitel 23: Ausblick 473

Literaturverzeichnis 475

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	andere Ansicht
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Zeitschrift)
ADR	alternative dispute resolution
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AG	Aktiengesellschaft
AG	Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AHK	Auslandshandelskammer
AKEIU	Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung
AktG	Aktiengesetz
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AnwBl.	Anwaltsblatt (Zeitschrift)
AO	Abgabenordnung
APAG	Abschlussprüferaufsichtsgesetz
APAK	Abschlussprüferaufsichtskommission
APLR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
ArbGG	Gesetz über die Gerichte für Arbeitssachen
Arb. Int.	International Arbitration (britische Zeitschrift)
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland

ART	Archiv für das Revisions- und Treuhandwesen (Zeitschrift)
Art.	Artikel
ASA	Association Suisse de l'Arbitrage
ASA Bulletin	Quartalsjournal der ASA (Zeitschrift)
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AVB WSR	Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen sowie Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters (Zeitschrift)
Az.	Aktenzeichen/Geschäftszeichen
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BauR	Baurecht (Zeitschrift)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebsberater (Zeitschrift)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
Bd.	Band
BeckBilKomm	Beck'scher Bilanz Kommentar
BeckHdb	Beck'sches Handbuch
BeckOK	Beck'scher Onlinekommentar
Beih.	Beiheft
Beil.	Beilage
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGE	Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (Zeitschrift)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen (Zeitschrift)

BHO	Bundeshaushaltsordnung
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilReG	Bilanzrechtsreformgesetz
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz
BNotO	Bundesnotarordnung
BörsG	Börsengesetz
BRAK-Mitt.	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer (Zeitschrift)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BS WP/vBP	Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des BVerfG (Zeitschrift)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa/zirka
CC	Code civil (Frankreich)/Código Civil (Spanien)
CESR	Committee of European Securities Regulators
ch	schweizerische/schweizerisches
CJ	code judiciaire (Belgien)
CPC	Code de procédure civile (Frankreich)/Codice di Procedura Civile (Italien)
CPO	Civil-Prozeßordnung
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DCGK	Deutsche Corporate Governance Kodex
ders.	derselbe
Der Konzern	Der Konzern (Zeitschrift)
d.h.	das heißt

DIS	Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.
DIS-ERGeS	DIS - Die Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DM	Deutsche Mark
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
Doc.	Documents
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
DrittelbG	Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat
DriG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht (vormals Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht)
ecolex	ecolex - Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Österreich)
ed.	edition (Ausgabe)
Ed.	Editor
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGZPO	Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EMöGG	Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
ESMA	European Securities and Markets Authority
et al.	et alii/et aliae/et alia (und andere)
etc.	et cetera/und die übrigen
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union

EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EUR	Euro
EUÜ	Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
e.V.	eingetragener Verein
EWCA Civ.	Sammlung der Entscheidungen des Court of Appeal (England und Wales) in Zivilsachen (britische Zeitschrift)
EWHC	Sammlung der Entscheidungen des High Court of England and Wales (britische Zeitschrift)
EwiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ex	ehemals
f./ff.	folgender/folgende
F.#d	Federal Reporter (USA; Entscheidungssammlung)
FamFG	Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FAQ	Frequently Asked Questions
FG	Festgabe
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn.	Fußnote
FRCP	Federal Rules of Civil Prodecure (USA)
FroE	Federal Rules of Evidence (USA)
FS	Festschrift
GA	General Assembly
GaS	Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GenfProt	Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24.9.1923

GenfAbk	Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GKG	Gerichtskostengesetz
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GroßKomm	Großkommentar
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GS	Grundsatz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
HaagÜbkAG	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965
HaGesR	Handels- und Gesellschaftsrecht
Halbs.	Halbsatz
Hdb	Handbuch
HessRiG	Hessisches Richtergesetz
HfA	Hamburger freundschaftliche Arbitrage
HGB	Handelsgesetzbuch
HNTVO	Hochschulnebentätigkeitsverordnung
Hrsg.	Herausgeber
HÜB	Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18.03.1970
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAS	International Accounting Standards
IBA	International Bar Association
IBA-GoCoI	IBA - Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration

IBA-RoE	IBA - Rules of Ethics for International Arbitrators
IBA-RotToE	IBA - Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration
ICC	International Chamber of Commerce
i.d.F.	in der Fassung
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PH	IDW Prüfungshinweise
IDW PS	IDW Prüfungsstandards
i.E.	im Ergebnis
IFAC	International Federation of Accountants
IFRS	International Financial Reporting Standards
IHK	Industrie- und Handelskammer
IISD	International Institute for Sustainable Development
IntGesR	Internationales Gesellschaftsrecht
InvG	Investmentgesetz
IPR	Internationales Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts (Zeitschrift)
IRZ	Zeitschrift für internationale Rechnungslegung
ISA	International Standards of Auditing
i.S.d.	im Sinne des/im Sinne der
ISDS	investor-state dispute settlement
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
i.V.m.	in Verbindung mit
JDI	Journal du Droit International (Frankreich)
Jhd.	Jahrhundert
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration (britische Zeitschrift)
jurisPR	juris PraxisReport
JW	Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch

Kap.	Kapitel
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht (Berlin)
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KK	Kölner Kommentar
KOM	Dokument der EU-Kommission
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KostO	Kostenordnung
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht (vormals Konkurs, Treuhand, Sanierung)
KV	Kostenverzeichnis
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
LA	ley de arbitraje (Spanien)
Ländervereinbarung	Ländervereinbarung zwischen der Reichsregierung und den Ländern vom 15.12.1931, in der die „Grundsätze für die Bestellung des öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers“ festgelegt wurden
LBG	Landesbeamtengesetz
LCIA	London Court of International Arbitration
LEC	Ley de enjuiciamiento civil (Spanien)
LG	Landgericht
LIBOR	London Interbank Offered Rate
lit.	Buchstabe
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
LwAnpG	Landwirtschaftsanpassungsgesetz
LZ	Leipziger Zeitschrift (vormals Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht)
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht (Zeitschrift)

MediationsG	Mediationsgesetz
Mercer L. Rev.	Mercer Law Review (US-amerikanische Zeitschrift)
Mio.	Millionen
Mitarb.	Mitarbeit
MitbestErgG	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MgVG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung
ModG	Modellgesetz (UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration)
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MontanMitbestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
Montan-MitbestErgG	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
Mrd.	Milliarden
MünchKomm	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NASDAQ	National Administration of Securities Dealers Automated Quotations System
n. Chr.	nach Christi Geburt
n.F.	neue Fassung
niederl.	niederländische
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR	NJW-Rechtssprechung-Report Zivilrecht (Zeitschrift)
Nr.	Nummer
No.	Nummer
Notre Dame L. Rev	Notre Dame Law Review (US-amerikanische Zeitschrift)

NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungs-Report
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report
NW. U. L. Rev.	Northwestern University Law Review (US-amerikanische Zeitschrift)
NYSE	New York Stock Exchange
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht
o.	oder
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
oHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report (Zeitschrift)
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen (Zeitschrift)
ÖPP	öffentlich-private Partnerschaft
OVG	Oberverwaltungsgericht
PartG	Partnerschaftsgesellschaft
PartG mbB	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PCAOB	Public Company Accounting Oversight Board
PIE	Public Interest Entities (Unternehmen von öffentlichem Interesse)
PPP	public-private-partnership
PublG	Publizitätsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
Red.	Redaktion
RefE	Referentenentwurf
Rev. Arb.	La Revue de l'arbitrage (Frankreich)
RGBl.	Reichsgesetzblatt

RGZ	Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Zeitschrift)
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RJA	Repertorio Jurídico Aranzadi (spanische Zeitschrift)
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notarzeitschrift
RPS	Recht und Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
Rs.	Rechtssache
R+S	Recht und Schaden (Zeitschrift)
Rv.	Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (Niederlande)
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Seite
SA	Sonderausgabe
SCC	Supreme Court Cases (USA; Entscheidungssammlung)
SchiedsO	Schiedsordnung
SchiedsVfG	Schiedsverfahren-Neuregelungsgesetz
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
SEC	Securities and Exchange Commission
SOA	Sarbanes-Oxley-Act of 2002 (USA)
sog.	sogenannter/sogenannte/sogenanntes
StBVV	Steuerberatervergütungsverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Swiss-Rules	Swiss Rules of International Arbitration (Schweiz)
TÄndRLUG	Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie
TTIP	Transatlantisches Freihandelsabkommen
u.	und

u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
u.v.m.	und viele mehr
UmwG	Umwandlungsgesetz
UN	United Nations/Vereinte Nationen
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNÜ	New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958
Urt.	Urteil
US	Vereinigte Staaten
U.S.	Sammlung der Entscheidungen des Supreme Court (USA)
U.S.-$	United States Dollar
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.	vom/von
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
Var.	Variante
v. Chr.	vor Christi Geburt
Verf.	Verfasser
Vergl.	Vergleich
VerkProspG	Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermG	Vermögensgesetz
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VIZ	Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht
VO	Verordnung
Vol.	Volume (Ausgabe)
Vor	Vorbemerkung
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

WiB	Wirtschaftsrechtliche Beratung (Zeitschrift)
WM	Wertpapiermitteilungen (Zeitschrift)
WP	Wirtschaftsprüfer
WpAIV	Verordnung zur Konkretisierung von Anzeige-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPG	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WPg Supp.	WPg Supplements (Zeitschrift)
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPK-Mitt.	Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (Zeitschrift)
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
YCA	Yearbook Commercial Arbitration (niederländische Zeitschrift)
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUG	Zeitschrift für Unternehmensgeschichte
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Kapitel 1: Einführung

Wirtschaftsprüfer bilden eine tragende Säule für die marktwirtschaftliche Ordnung einer Gesellschaft. Längst erschöpft sich ihr Aufgabenspektrum nicht mehr in ihrer Hauptaufgabe, der Prüfung und Testierung komplexer Jahresabschlüsse. Zu ihren Einsatzgebieten gehören die gesamte Unternehmens- und Steuerberatung, sowohl in der Funktion als Berater, Prüfer und Gutachter als auch als Treuhänder oder Sachverständiger. Die Resultate ihrer Tätigkeiten dienen der Bewertung von Investitionsmöglichkeiten, der Kontrolle der Unternehmensleitung und der Gewährleistung eines objektiven und vor allem unabhängigen Informationszugangs zur Lage des Unternehmens für *stakeholder* und Öffentlichkeit. Es mag nicht überraschen, dass sie zunehmend ins Fadenkreuz derer geraten, bei denen die erhofften Vorteile letztlich ausbleiben.

Der Wirtschaftsprüfer muss sich dann nicht nur gegen Anzeigen der Unternehmensleitung, Mandanten, gegenwärtigen und früheren Gesellschaftern, Anlegern, Unternehmenserwerbern, Kreditgebern, Lieferanten, Konkursgläubigern und Arbeitnehmern der Berufskammer gegenüber erklären. Als Konsequenz nehmen auch die gerichtlichen Verfahren zu, in denen er viel Überzeugungskraft leisten muss, um die häufig subjektiv geprägten Vorstellungen von Verletzungen seiner Berufspflichten zu zerstreuen. Die wachsende Interdisziplinarität des Tätigkeitsspektrums der Wirtschaftsprüfer bereitet den staatlichen Richtern dabei zunehmend Probleme. *Ebke*[1] stellte einst zutreffend heraus: „accounting is an art, not a science." Längst genügen rechtliche Fachkenntnisse und betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse nicht aus, die ohnehin nicht bei jedem Richter vorzufinden sind. Die notwendigen Weiterbildungen fallen der vorherrschenden Arbeitsbelastung und niedrigen Budgets der Justiz zum Opfer. Die resultierenden Defizite schlagen sich in den zahlreichen kassationsfähigen Urteilen der unteren Instanzen nieder. Der Prozess dauert in der Regel mehrere Jahre, bis einst vertretbare und unvertretbare Rechtsentscheidungen der Gerichte aufgehoben werden. In der Zwischenzeit kön-

1 *Ebke*, NW. U. L. Rev. 79 (1984), 663, 683.

nen sich die „falschen" Entscheidungen festigen, als Präjudiz oder jedenfalls Beleg von anderen Gerichten herangezogen werden, was die Rechtslage zu Lasten des Wirtschaftsprüfers verschieben kann.

Um die dargestellte Entwicklung zu hemmen, steigt in der Praxis das Bedürfnis nach alternativer Streitbeilegung. Neben dem Vergleich bietet sich in dem Zusammenhang die private Schiedsgerichtsbarkeit an. Die Geschichte belegt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit dann starken Zuwachs erfährt, wenn die staatliche Gerichtsbarkeit aus politischen, fachlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in der Lage ist, die (Rechts-)Streitigkeiten angemessen zu klären. Es ist folglich keine weit hergeholte Überlegung, Meinungsverschiedenheiten, die hoch fachspezifisch und komplex in ihrer Art sind und von den staatlichen Gerichten unzureichend entschieden werden, der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit selbst ist jedoch teils heftiger Kritik ausgesetzt. In der medialen Aufbereitung wird die Schiedsgerichtsbarkeit mit Schlagwörtern wie „Schattenjustiz im Nobelhotel", „Private Paralleljustiz" oder „Aushebelung der Demokratie" belegt. Dadurch werden die wahren Probleme – für die es auch Lösungen gibt – aber verdeckt und Vorteile verschwiegen. Wie so häufig in der Rechtswissenschaft ist eine Frage nicht mit „Ja" oder „Nein" zu beantworten. Die Schiedsgerichtsbarkeit bedarf einer differenzierten Betrachtung, auf Fakten gestützt und losgelöst von der medialen Stimmungslage. Das gilt auch und gerade für Rechtsstreitigkeiten unter Beteiligung von Wirtschaftsprüfern.

Kapitel 2: Zielsetzung

Die Arbeit soll zunächst ergründen, welche Streitgegenstände unter Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden dürfen. Vor diesem Hintergrund sollen sodann einzelne Aspekte der Schiedsvereinbarung sowie des Schiedsverfahrens näher betrachten werden. Diese Vorgehensweise ist deshalb sinnvoll, weil die objektive Schiedsfähigkeit eine jeder schiedsrichterlichen Entscheidung voranzustellende Frage darstellt. Die Frage, ob ein bestimmter Streitgegenstand objektiv schiedsfähig ist, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern bedarf einer differenzierten Betrachtung entsprechend des jeweiligen Streitgegenstands. Den Schwerpunkt der nachfolgenden Untersuchung bildet die Frage: Sind verschiedene Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der gesetzlichen Abschlussprüfung objektiv schiedsfähig, können sie also der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden? In dem Rahmen ist der

Frage nachzugehen, ob die Interessen Dritter Auswirkungen auf die objektive Schiedsfähigkeit entfalten können, insbesondere die der Gesellschafter, der Berufshaftpflichtversicherer, der Anleger und der Öffentlichkeit.

Ein weiteres Hauptaugenmerk ist auf die Schiedsvereinbarung zu legen. Es gilt die Frage nach der vertragsrechtlichen Erstreckung zu klären. Das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) führt zu dem Erfordernis der freiwilligen Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit, die auf unterschiedlichem Wege erklärt werden kann. Insofern soll eruiert werden, welche Kriterien für eine Schiedsbindung bei den an den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten potenziell betroffenen Parteien heranzuziehen sind.

Liegt eine Schiedsbindung vor, rückt das Schiedsverfahren mit seiner umfassenden Gestaltungsfreiheit in den Vordergrund. Die Arbeit untersucht Teilaspekte, die in der bisherigen allgemeinen Diskussion um die Schiedsgerichtsbarkeit als Vor- oder Nachteil gesehen werden oder allgemein umstritten sind. Bei näherer Betrachtung soll ermittelt werden, ob die teilweise pauschalen Behauptungen zugunsten oder gegen private Schiedsgerichtsbarkeit begründet sind und auf die gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten übertragen werden können. Es gilt beispielsweise zu klären: Welche Anforderungen sind bei der Kontrolle einer Abschlussprüfung an die zu ernennenden Schiedsrichter zu stellen? Sind vor dem Hintergrund des Aufklärungsinteresses vermeintlicher Pflichtverletzungen im Rahmen eines Prüfungsauftrages Änderungen im Beweisrecht zulässig und zweckdienlich? Sind Schiedsverfahren immer geheim und stehen sie damit einem schützenswerten Öffentlichkeitsinteresse der Anteilseigner entgegen? Sind Schiedsverfahren mit den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten schneller und billiger als Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit? Die Arbeit kann keine Patentlösung für sämtliche Rechtsstreitigkeiten finden. Die Zielsetzung der Arbeit hat sich deshalb darauf zu beschränken, die einzelnen Gesichtspunkte des Schiedsverfahrens, stets unter dem besonderen Augenmerk von Rechtsstreitigkeiten unter Beteiligung von Wirtschaftsprüfern, zu beleuchten, die Zulässigkeit sowie die Vor- und Nachteile einzelner Aspekte herauszubilden, um so den Boden zu bereiten, sich im Einzelfall mit fundierten Argumenten bei derartigen Rechtsstreitigkeiten für oder wider den Schiedsgedanken zu entscheiden.

Kapitel 3: Gang der Untersuchung

Die Untersuchung zeichnet in ihrer äußeren Form – weitestgehend chronologisch – die einzelnen Überlegungen zur Durchführung eines Schiedsverfahrens nach: von dem Ausgangspunkt, warum die Schiedsgerichtsbarkeit in Betracht kommt, über die Zulässigkeit und Umsetzung bis hin zur Zweckmäßigkeit einer schiedsrichterlichen Entscheidung der Rechtsstreitigkeit. Im ersten Teil gibt die Untersuchung daher einen Überblick über die historische Entwicklung und Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in der heutigen Gesellschaft. Ferner wird die in dieser Arbeit zu besprechende Handelsschiedsgerichtsbarkeit von weiteren Arten der außergerichtlichen Streitbeilegung abgegrenzt sowie die verschiedenen Verfahrenstypen vorgestellt.

Im Anschluss soll im zweiten Teil das Verfahrenserfordernis der objektiven Schiedsfähigkeit untersucht und die verschiedenen in Betracht kommenden Streitgegenstände unter Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers beleuchtet werden. Insbesondere erfährt die Schiedsfähigkeit von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung eine besondere Beachtung, da in dem Rechtsverhältnis exemplarisch eine Vielzahl von divergierenden Interessen betroffen ist und die dort gewonnenen Erkenntnisse vielfach auf weitere Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Wirtschaftsprüfer beteiligt sein kann, übertragbar sind. Es wird untersucht, welche Interessen in welchem Umfang im Rahmen der gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten von einer Schiedsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer betroffen werden und ob Einschränkungen bei der Schiedsfähigkeit angezeigt sind.

Im dritten Teil wird die Schiedsvereinbarung als solche zu untersuchen sein. Dabei wird die vertragsrechtliche Erstreckung im Mittelpunkt stehen: die persönliche Schiedsfähigkeit und die Auslegung und Anwendung. Neben den Kriterien für eine Schiedsbindung einzelner Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind auch die unterschiedlichen Gesellschaftsformen zu betrachten. Ferner soll auf die Möglichkeiten einer nicht unmittelbaren Begründung der Schiedsbindung eingegangen werden, beispielsweise durch Vertretung oder Streitverkündung. Die Ausgestaltung der Schiedsvereinbarung und Gründe einer etwaigen Unwirksamkeit sollen ebenfalls an der Stelle behandelt werden.

Im vierten Teil wird das Schiedsverfahren vor dem Hintergrund der umfangreichen Gestaltungsfreiheit zu betrachten sein. Dabei sind die Vor- und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit im spezifischen Kontext unter Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers zu untersuchen. Einen besonderen

Akzent haben in dem Zusammenhang die Regelungen zur Konstituierung des Schiedsgerichts, zum Beweisrecht und zur Öffentlichkeit und Vertraulichkeit zu erfahren. Die wirtschaftlichen Komponenten – Zeit und Kosten – sollen ebenfalls behandelt werden.

Zuletzt sollen im fünften Teil die gewonnenen Erkenntnisse zusammengestellt werden. Das Hauptaugenmerk wird auf die gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten zu legen sein, wenngleich auch allgemeine Erkenntnisse aufgezeigt werden sollen. Ferner soll ein möglicher Überarbeitungsbedarf verschiedener Gesetzesbestimmungen aufgezeigt werden. Schließen wird die Ausarbeitung mit einem Ausblick.

Erster Teil: Überblick und Bedeutung

Kapitel 4: Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit

Um die heutige Diskussion der Schiedsgerichtsbarkeit in verschiedenen Rechtsgebieten besser verstehen zu können, ist eine geschichtliche Einarbeitung in die Materie angebracht. Die Quellen außergerichtlicher Streitbeilegung mit Hilfe eines Schiedsgerichts reichen bis weit in die Antike und beschreiben den freiwilligen Versuch einer friedlichen und endgültigen Entscheidung. Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit ihrer Notwendigkeit und den Verfahren der einzelnen Epochen. Die Entwicklung erstreckt sich vom achäischen Koinon, einem Teil des heutigen Griechenlands, über das römische Reich, dem germanischen Mittelalter hin zu den vergangenen letzten Jahrzehnten. Die verschiedenen Epochen verdeutlichen die Funktion der Schiedsgerichtsbarkeit und zeigen die Motive ihrer Entstehung auf. Viele Elemente der damaligen Verfahren spiegeln sich in der heutigen Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit wieder, weshalb in manchen Kapiteln über die Motive hinaus auch auf Einzelheiten der Verfahrensgestaltung eingegangen werden soll. Die Kenntnis ihrer Substanz sorgt für ein besseres Verständnis, warum der Schiedsgedanke stets wiederkehrend Beachtung erfährt, wenn die ordentliche Gerichtsbarkeit schwächelt. Die Erkenntnisse der Historie bilden Argumente für die aktuelle Diskussion.

A. Entstehung der Schiedsgerichtsbarkeit

Bereits im territorial stark umkämpften antiken Griechenland sind zahlreiche Inschriften und literarische Ausführungen entdeckt worden, die ein ausgefeiltes System der friedlichen Streitbeilegung offenbaren.[2] Überwiegend behandeln die Quellen strittige Gebietsansprüche und Grenzstreitigkeiten.[3] Die kontradiktorischen völkerrechtlichen (Schieds-)Verfahren waren, in Ermangelung einer supranationalen Gerichtsbarkeit, häufig die ein-

2 Vgl. *Harter-Uibopuu* in: Öffentlichkeit, S. 592.
3 Vgl. *Harter-Uibopuu* in: Öffentlichkeit, S. 592.

zige Hoffnung auf eine friedliche Auseinandersetzung. Diese Art der Schiedsgerichtsbarkeit zwischen zwei oder mehreren Staaten ist auch heute noch aktuell. Daneben finden sich Schiedsverfahren, die intranational finanzielle Ansprüche zwischen einzelnen Gebietskörperschaften zum Streitgegenstand hatten.[4] In der Antike konnten grundsätzlich alle Streitpunkte, die zwischen einzelnen Gebietskörperschaften auftraten, Gegenstand eines Schiedsverfahrens werden.[5] Der Anwendungsbereich war damit umfänglicher als in der heutigen Zeit.[6]

Zwingendes und zielführendes Element war stets die Freiwilligkeit der Unterwerfung. Verweigerte sich eine Partei zur Einleitung eines Schiedsverfahrens, so gab es keine rechtliche Möglichkeit, sie zur Einlassung zu zwingen. Vereinzelt wurde gleichwohl ein faktischer Zwang aufgebaut, wenn die Ablehnung eines angebotenen Schiedsverfahrens als unrechtmäßige, zumeist kriegstreibende und moralisch zu verurteilende Handlung anzusehen war.[7] Bilden die zwischen- und innerstaatlichen Rechtsstreitigkeiten unter Beteiligung mindestens zweier Gebietskörperschaften freilich den Schwerpunkt der Inschriften und Quellen, so sind auch Streitigkeiten bekannt, in denen Bürger beteiligt waren.[8] In den Fällen schied die heimische staatliche Gerichtsbarkeit zur Streitbeilegung häufig aus politischen Gründen aus.[9] Der Schiedsgerichtsbarkeit kam somit schon früh die Funktion als außergerichtlichen Streitbeilegungsinstanz zuteil, die die Schwächen des ordentlichen Gerichtsverfahrens zu kompensieren versucht.

Die Grundlagen der Schiedsverfahren wurden in einem von beiden Seiten geschlossenen Vertrag vereinbart, der meist durch eine dritte Partei

---

4 Ein typisches Beispiel für einen derartigen Vorfall ist der Streit zwischen Elis und Lepreon aus dem Jahr 421 v. Chr., bei dem es um die unter einem Vorwand eingestellte Zahlung eines Tributs ging und die Klärung der Zahlungspflicht betraf, siehe *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 137 m.w.N. Im Gebietsstreit zwischen Megalopolis und Sparta wurde zusätzlich über die Rechtmäßigkeit einer vom Koinon verhängten Strafe entschieden, S. 138.

5 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 135; *Klose*, Ordnung, S. 146 mit dem Hinweis auf den Vertrag zwischen Naxos und Arkesine aus dem 3. Jhd. v. Chr., nach dem Differenzen jeder Art im Schiedsverfahren zu klären waren.

6 In der modernen Schiedsgerichtsbarkeit sind die „vitalen Interessen" von der außergerichtlichen Streitbeilegung ausgenommen. Im nationalen deutschen Kontext finden sich ebenso mehrere Bereichsausnahmen, vgl. § 1030 Abs. 1 ZPO; *Hartmann* in: Baumbach/ZPO, § 1030 Rn. 3 ff. m.w.N.

7 Vgl. *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 131 mit dem Hinweis auf die klagenden Worte Perikles aus dem Winter 432/1 v. Chr., bezogen auf den Konflikt zwischen Sparta und Athen.

8 Vgl. *Klose*, Ordnung, S. 144.

9 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 140.

vermittelt und nach seinem Abschluss bindend wurde.[10] Er enthielt die Verpflichtung zur Teilnahme am Verfahren, die Ernennung eines Schiedsrichters und die verbindliche Erklärung zur Befolgung des Spruches. Der Vertrag konnte sowohl nach Entstehen der Rechtsstreitigkeit als auch im Vorfeld für künftige Rechtsstreitigkeiten begründet werden.[11] Nach Ausbruch der Streitigkeit konnte die Spruchfindung nur durch die beiderseitige Erklärung der Parteien vermieden werden.[12] Vorherrschender Grund einer solchen Entscheidung war, dass zwischen den Streitparteien ein Vergleich erzielt werden konnte und so der Streitentscheid obsolet wurde.[13]

Die Möglichkeit beider Parteien, den oder die Richter für die Beilegung ihrer Streitigkeit selbst und frei wählen zu können, ist einer der wichtigsten Grundsätze der Schiedsgerichtbarkeit.[14] Die Übernahme des Richteramts wurde häufig einer neutralen (unabhängigen und unparteilichen) dritten Instanz auferlegt, meist identisch mit der Partei, die den Schiedsvertrag zwischen den Streitparteien einst vermittelte, da sie das Vertrauen der Parteien genoss und daher idealerweise als Schiedsrichter besonders geeignet erschien.[15]

In der Antike sind die Verfahren vor einer *polis ekkletos*, einer angerufenen Stadt, von den Verfahren vor „fremden Richtern" zu unterscheiden.[16] Während die fremden Richter in die Stadt kamen, aus der sie gerufen wurden und sich damit hervorragend zur Streitbeilegung innerstaatlicher Konflikte eigneten, verhandelten die Verfahren vor einer *polis ekkletos* in der angerufenen Stadt und damit auf neutralem Gebiet.[17] Für die Besetzung der Richterbank, die Anzahl der Richter und ihre Auswahl war die *polis ek-*

---

10 Vgl. *Harter-Uibopuu* in: Öffentlichkeit, S. 593.

11 Im letzteren Fall handelte es sich meist um einen Rahmenvertrag, der die Pflicht zum Abschluss eines Schiedsvertrages auferlegte, so *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 133 f. die Belege anführt, dass selbst bei detaillierten Regelungen künftiger Schiedsgerichtsverfahren stets das Einverständnis der beiden Streitparteien eingeholt werden musste; vgl. auch *Klose*, Ordnung, S. 145.

12 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 132.

13 Vgl. *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 136; Schiedsrichterlicher Vergleich zwischen Hermione und Epidauros, erste Hälfte des 2. Jhd. v. Chr., S. 73 f. Um dem Vergleich mehr Akzeptanz zu verleihen, stand es den Parteien dennoch offen, ihn durch das Schiedsgericht fällen zu lassen, *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 159 das angerufene Gericht musste dabei nicht einmal bei den Vergleichsverhandlungen beteiligt gewesen sein, mithin konnte jeder Vergleich durch ein Urteil bestätigt werden.

14 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 139.

15 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 132 mit mehreren Beispielen.

16 Vgl. *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 139 ff.

17 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 140.

kletos eigenständig verantwortlich, wodurch sich die Möglichkeit eröffnete, das Verfahren vor einem eigenen regulären Gerichtshof durchzuführen oder eigens ein Gericht für den speziellen Fall zu bestellen.[18] Es übernahm damit Teilbereiche der modernen Schiedsgerichtsinstitutionen, die ein ordnungsgemäßes Verfahren sicherstellen sollen. Die unterschiedlichen Verfahrensarten und Streitgegenstände führten dazu, dass die Anzahl der Richter beträchtlich variierte, teilweise bis zu 600 Mitglieder ins Richtergremium ernannt wurden.[19]

Die Aufgabe der Richter bestand im Wesentlichen aus zwei Komponenten. Schwerpunktmäßig sollten sie schlichten, d.h. eine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien anstreben.[20] Scheiterte der Versuch, so waren sie dazu berufen, durch Schiedsspruch zu entscheiden.[21] Hierin unterscheidet sich die Schiedsgerichtsbarkeit von der Mediation, die nur dazu verpflichtet, sich die Vorschläge des Vermittlers anzuhören und sie so viel als möglich zu berücksichtigen.[22] „Mediation is an advisory, arbitration a judicial function. Mediation recommends, arbitration decides."[23] Die Schiedsgerichtsbarkeit war nicht frei von jeglicher Abneigung. Aufzeichnungen von Verfahren mit Beteiligung von Großmächten sind sehr rar, was dadurch erklärt werden kann, dass es bei den Rechtsstreitigkeiten im antiken Griechenland schlicht keinen wirklich neutralen Schiedsrichter gab, auf den sich die Streitparteien verständigen konnten.[24]

Neben den Verpflichtungserklärungen der Parteien, ein Schiedsverfahren zu betreiben und den Spruch anzuerkennen, die Einigung über die Richter sowie den Streitgegenstand, enthielten die Verträge oft weitergehende verfahrensrechtliche Bestimmungen.[25] Diejenigen Punkte, die im Schiedsvertrag nicht geregelt wurden, blieben entweder dem Ermessen der Schiedsrichter oder späteren Vereinbarungen zwischen den Parteien über-

---

18 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 139.

19 Vgl. *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 157. Gleichwohl finden sich auch Verfahren, die wenigen Richtern unterstanden, teilweise einem Einzelrichter, vgl. *Lammasch*, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 25; *Raeder*, L'arbitrage, S. 17 ff. m.w.N.

20 *Klose*, Ordnung, S. 148; *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 148.

21 *Klose*, Ordnung, S. 148. Erst wenn die Vergleichsverhandlungen scheiterten, schritt das eingesetzte Schiedsgericht zu einer Entscheidung des Streites durch förmlichen Schiedsspruch, *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 148.

22 *Lammasch*, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 12.

23 *Moore*, Digest VII, S. 25.

24 *Klose*, Ordnung, S. 144 Fn. 623; vgl. auch *Lammasch*, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 25 die Gegebenheit änderte sich erst mit der Etablierung Roms als Schiedsrichter in hellenistischen Gebietsstreitigkeiten; so auch *Glossner*, Gebietsstreit, S. 15.

25 *Tod*, Arbitration, S. 79 f.; *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 132 f.

lassen.[26] Häufig konnten die Streitparteien so eine Verfahrensordnung nach eigenen Wünschen kreieren, die sowohl auf die Streitgegenstände als auch auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt wurden. Tagten die Parteien vor einer *polis ekkletos*, so beeinflussten auch deren Verfahrensordnungen den Ablauf.[27]

Die Streitparteien konnten grundsätzlich ohne Einschränkungen einen Bevollmächtigten für das Schiedsverfahren ernennen.[28] In der Regel agierten offizielle Beamte, teilweise auch prominente, ehrenwerte Bürger, die für ihre Redekunst bekannt waren.[29] Angesichts der bedeutenden Aufgabe war dies nicht zwingend.[30] Es gab keine Beschränkung auf Personen einer gewissen Stammes-, Gilden- oder Berufsangehörigkeit. Den Vertretern oblag es, durch eine möglichst überzeugende Darstellung und Begründung die Chance auf einen Prozesssieg ihrer Partei zu erhöhen.[31]

Die Schiedssprüche konnten, zumindest bei völkerrechtlichen Streitigkeiten, nicht zwangsweise vollstreckt werden. Aus der mangelnden rechtlichen Sanktionsmöglichkeit ergab sich stets die theoretische Möglichkeit der unterliegenden Streitpartei, sich der Vollziehung zu verweigern, sofern diese mächtiger war als ihre Kontrahentin.[32] Die Gegebenheiten in der damaligen Zeit entsprechen indes nicht der Opportunität. Dem Schiedsspruch mangelte es gewiss an einem rechtlichen Zwang, obgleich wichtige Faktoren wie der moralische Sinn, das religiöse Gefühl und die Achtung der öffentlichen Meinung innerhalb und außerhalb der eigenen Grenzen dem Spruch zu seinem Tribut verhalfen.[33] Die freiwillige Fügung gegenüber dem Urteil war notwendig zur Abwendung von Konflikten, die nur

---

26 Häufig enthielten die Verträge Bestimmungen über den zeitlichen Rahmen, die Größe und Beschaffenheit des Gerichts, Einzelheiten zur Beweisaufnahme, förmliche Vorschriften zur Verkündung und Bekanntmachung des Spruchs und Vertragsstrafen im Falle der Nichtbeachtung des Spruchs, siehe *Tod*, Arbitration, S. 80; *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 133.

27 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 151.

28 Eine Einflussnahme durch Bündnisse kann teilweise nicht absolut ausgeschlossen werden, *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 76.

29 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 152 mit mehreren Beispielen.

30 *Tod*, Arbitration, S. 117 mit dem Hinweis auf Anticyra, Ambryssus und Delphi, die im Jahr 117 v. Chr. einen gemeinsamen Vertreter aus Delphi beauftragten.

31 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 152 zu den Aufgaben des Parteivertreters gehörte neben dem Auftreten in der Verhandlung auch die Beteiligung an den Vergleichsverhandlungen.

32 *Tod*, Arbitration, S. 189.

33 *Tod*, Arbitration, S. 189.

mit der Zerstörung oder dem Ruin beider kriegsführenden Mächte geendet hätte.

B. Senat der römischen Republik

Die Bestrebungen *Philippos V.*, einst König von Makedonien, seine Vormachtstellung über die Grenzen Griechenlands auszudehnen, führten zur intensiven Einmischung Roms in den hellenistischen Osten.[34] In der Folge kam der römische Senat mit dem für ihn bislang unbekannten Verfahrenstyp der Schiedsgerichtsbarkeit in Kontakt.[35] Mit der Schlacht von Kynoskephalai im Jahr 197 v. Chr. gelang *Titus Quinctius Flamininus* der entscheidende militärische Sieg über *Philippos V.*, der daraufhin Rom zusicherte, sich aus griechischen Ländereien zurück zu ziehen.[36] Nach dem Erfolg erschien Rom für die griechischen Städte als Garant einer neuen Ordnung.[37] Seither wandten sich Gesandtschaften aus allen Teilen Griechenlands bei lokalen Streitigkeiten an den Senat der römischen Republik.[38] Als Machtinstanz, die die Verfahren nicht immer selbst entschied, doch ihnen den nötigen Nachdruck verlieh, konnten die Streitparteien eher eine Garantie für die Vollstreckung des Urteils finden.[39]

---

34 *Günther* in: Gestalten, S. 120 ff.

35 Vgl. *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 165 in zwei Friedensangeboten im zweiten römisch-makedonischen Krieg an Philippos V. im Jahr 200 v. Chr. finden sich Schiedsklauseln. Diese dürften Rom von seinen griechischen Verbündeten vorgeschlagen worden sein. Der römische Senat entschied sich jedoch, wie auch in anderen Verhandlungen, gegen die Art der Streitbeilegung mit ungewissen Ausgang und überstimmte die Verhandlungsführer, S. 167; siehe auch *Marshall* in: ANRW, S. 645.

36 *Günther* in: Gestalten, S. 120 ff.

37 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 169.

38 Vgl. *Glossner*, Gebietsstreit, S. 15; *Harter-Uibopuu* in: Öffentlichkeit, S. 132. Hinsichtlich der im antiken römischen Recht sich entwickelnden privaten Schiedsgerichtsbarkeit wird beispielhaft auf *Ziegler*, Private Schiedsgerichte verwiesen. Ein eigener Vertragstypus wurde im römischen Zivilrecht bis Justinian nicht anerkannt, S. 48. Das Schiedsverfahrensrecht beruhte auf „Juristenrecht", basierend auf den klassischen Formularverfahren (etwa Verwahrung, wechselseitiger Klageverzicht), abgesichert durch ein prätorisches Zwangsedikt gegen den säumigen Schiedsrichter. Die Schiedsvereinbarung und der Schiedsrichtervertrag waren lediglich Tatbestandsmerkmale für die Anwendung von Zwang gegen den Schiedsrichter. Dazu auch *Lukits*, SchiedsVZ 2013, 269, 270.

39 *Volkmann*, Principat, S. 96.

Die häufigste Reaktion des Senates auf die griechischen Gesandtschaften war die Weiterleitung der vorgetragenen Konflikte an einen Rom genehm erscheinenden griechischen Schiedsrichter.[40] So einigten sich Sparta und Messene im Jahr 135 v. Chr. auf den römischen Senat, der daraufhin einen griechischen Richter – in dem Fall die Hafenstadt Milet – einsetzte.[41] Die Vorgehensweise war dem Umstand geschuldet, dass der Senat mit der Flut von Anfragen einerseits schlicht überfordert war, andererseits die Großmacht Rom bemüht war, nicht in die Interna ihres Bündnispartners einzugreifen.[42] Stattdessen nahm er größtenteils die Rolle einer Schiedsgerichtsinstitution wahr, die ein ordnungsgemäßes Verfahren sicherzustellen vermochte.

Die Gefahr, die solchen Institutionen anhaftet, wenn diese nicht nur fremde, sondern auch eigene Interessen verfolgen, darf nicht unterschätzt werden. In einer Entscheidung der römischen Republik im Jahr 147 v. Chr. nutzte diese die Möglichkeit zur endgültigen Zerstörung ihres Bündnispartners. Mit der Anordnung des Austritts Spartas und weiterer Poleis aus dem Bund löste Rom den Achäischen Krieg aus, der schließlich zur Auflösung des Koinons führte.[43] Die Entscheidung verdeutlicht den besonderen Stellenwert der Neutralität und Unabhängigkeit des Schiedsrichters im Schiedsverfahren.

C. Folgen schwacher Staatsmacht

Während in der Antike das Schiedsgerichtswesen hauptsächlich bei völkerrechtlichen Streitigkeiten Beachtung fand, treffen wir es im Mittelalter in einem in der heutigen Zeit nicht vorstellbaren Rechtsgebiet – dem Strafrecht – an.[44] Anstelle der bürgerlichen Fehde auf gewaltsame Weise konn-

---

40 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 170 in seltenen Fälle entschied der römische Senat selbst. Ebenfalls ungewöhnlich war die Entsendung einzelner Legaten oder einer Kommission zur Untersuchung und Entscheidung vor Ort, S. 169; *Gruen*, Hellenistic World, S. 106 ff.

41 *Harter-Uibopuu* in: Öffentlichkeit, S. 592.

42 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 170. Besonders deutlich wird der Aspekt im Gebietsstreit zwischen den Streitparteien Sparta und Megalopolis im Jahr 164 v. Chr., die sich an Rom gewandt hatten, der Senat die Angelegenheit dem Achäer Kallikrates zur Entscheidung übertrug und damit seinen Willen ausdrückte, derartige Streitfälle als Angelegenheiten des Koinons zu akzeptieren, S. 199.

43 *Harter-Uibopuu*, Schiedsverfahren, S. 199 f.

44 *Krause*, Entwicklung, S. 4.

te die außergerichtliche Sühne treten.[45] Beim Abstreiten der Tat oder wenn sich auf die Höhe des Sühnegeldes nicht geeinigt werden konnte, wurde eine Schiedsinstanz geschaffen. Erneut trat der Wunsch nach einer friedlichen Streitbeilegung in den Vordergrund, der von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht erfüllt werden konnte. Als Grundlage der Verfahren diente ein Schiedsvertrag zwischen den Streitparteien, der die Verpflichtung zum Erscheinen und zur Anerkennung des Schiedsspruches enthielt.[46] Mit den Verfahren fand die Schiedsgerichtsbarkeit endgültig Einschub in die innerstaatliche Rechtspflege.

Seit ihrer verstärkten innerstaatlichen Präsenz galt sie jedoch als Konkurrenz der labil wirkenden staatlichen Rechtspflege. Sie tangierte beständig den Machtanspruch der herrschenden Könige, die wiederholt versuchten, das Fehdewesen und die damit verbundene Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbinden.[47] Das immerwährende Scheitern der Bemühungen begründet sich in der mangelnden Leistungsfähigkeit des damaligen Rechtsschutzes im ordentlichen Gerichtsverfahren. Es fehlte die einheitliche, unteilbare Staatsgewalt, mithin die Herrschaft des Staates über das Recht.[48] Im gesamten Mittelalter hat neben der staatlichen Rechtspflege auch die anerkannte private Selbsthilfe bestanden, mit ihr die außergerichtliche Sühne und somit auch die Schiedsgerichtsbarkeit.[49] Erst mit dem Ewigen Landfrieden von 1495 wurde das definitive und unbefristete Verbot des mittelalterlichen Fehderechts verkündet.[50] Ungeachtet des formalen Verbotes wurden im Reichsgebiet tatsächlich noch bis weit in das 16. Jahrhundert hinein weiterhin Fehden geführt, mit der Folge, dass erst um 1600 die

45 Die Fehde, rechtmäßige Feindschaft, schließt das Recht des Verletzten ein, sich durch Selbsthilfe auf gewaltsame Weise Genugtuung zu verschaffen. An die Stelle der Fehde konnte der Missetäter sich zur Zahlung eines Sühnegeldes verpflichten, während der Verletzte oder seine Sippe auf fernere Genugtuung verzichtete, *Krause*, Entwicklung, S. 4.

46 *Krause*, Entwicklung, S. 4. Einzelheiten der Verfahren sind hingegen unbekannt.

47 *Krause*, Entwicklung, S. 5. Die Karolinger versuchten ab 751 n. Chr. das bürgerliche Fehdewesen zu beseitigen und Sühnezwang per Gesetz einzuführen, was ihnen nicht ernsthaft gelang. Im 12. Jhd. n. Chr. unternahm Barbarossa einen ähnlichen Versuch und scheiterte ebenfalls.

48 *Krause*, Entwicklung, S. 15.

49 *Krause*, Entwicklung, S. 5.

50 Vgl. *Krause*, Entwicklung, S. 7. Der ewige Landfriede wurde am 07.08.1495 in Worms vom deutschen König und späteren Kaiser Maximilian I. verkündet. Das Gesetzt bestand aus zwölf Paragrafen und begründete das heute vorherrschende Gewaltmonopol des Staates, abgedruckt in *Hofmann*, Verfassungsorganismus, S. 2 ff.

Schiedsgerichtsbarkeit endgültig aus dem strafrechtlichen Bereich verschwand.[51]

Parallel zu der Entwicklung im strafrechtlichen Gebiet strebten die politischen Gewalten bereits im 13. Jahrhundert an, den friedlichen Ausgleich auf andere Rechtsgebiete auszudehnen, und gingen dazu über, zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten jeglicher Art schiedsgerichtlicher Entscheidung zugänglich zu machen.[52] Die starke Unsicherheit in der Bevölkerung gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit diente als guter Boden für die Ausbreitung des Schiedsgedanken.[53] Jene Rechtsgebiete, denen sich die Schiedsgerichtsbarkeit ermächtigte, hoben sich besonders wegen ihrer Lückenhaftigkeit und des Versagens der ordentlichen Rechtspflege heraus.[54] Es erwuchsen Austräge, Schiedsgerichte der Fürsten, Herren und Städte, die eine für alle Rechtsbeziehungen gewillkürte Jurisdiktion darstellte.[55] Intensiv verlief die Entwicklung in den Städten. Das immer gleiche Bedürfnis von Handel und Verkehr an seinen Brennprunkten nach rascher, billiger und fachverständiger Rechtsprechung festigte und förderte die Schiedsgerichtsbarkeit.[56] Die Ausweitung wird dadurch belegt, dass städtische Rechtsquellen zum ersten Mal eine gesetzliche Festlegung des Schiedsgerichtswesens aufwiesen, z.B. das Augsburger Stadtrecht von 1276 bis 1370 oder das Münchener Stadtrecht von 1347.[57] Durchgehend trat das Bestreben in Erscheinung, Hemmungen der Schiedsgerichtsbarkeit zu beseitigen.[58] Es wurde geübte Sitte, dass die Bürger aus ihrer Mitte stammende und allgemein angesehene Personen als gewillkürte Richter wählten, denen eher als den staatlichen Richtern ein den Bedürfnissen und An-

---

51 *Krause*, Entwicklung, S. 7 erst der gefestigte Territorialstaat und die Änderungen im Kriegswesen konnten der Fehde endgültig ein Ende bereiten.

52 *Bader*, Schiedsverfahren, S. 46.

53 Neben der ohnehin bestehenden Zurückhaltung der Bürger vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sorgte der Übergang von der Unterscheidung nach Sachen zu der nach Personen für zusätzliche Skepsis siehe *Krause*, Entwicklung, S. 23.

54 *Krause*, Entwicklung, S. 39.

55 *Krause*, Entwicklung, S. 10.

56 *Krause*, Entwicklung, S. 29.

57 *Krause*, Entwicklung, S. 29: „es sei einzig dem Umstand geschuldigt, dass im Sachsenspiegel das Land- und Lehnrecht erfasst wurde und nicht das Stadtrecht, dass das bedeutendste und älteste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters zur Schiedsgerichtsbarkeit schweigt", S. 28 f. Zum Augsburger Stadtrecht von 1276 bis 1370, Art. CXIII, *Meyer*, Stadtbuch von Augsburg, S. 188 ff. Zum Münchener Stadtrecht von 1347, Art. 21 f., 274, 279, *Auer*, Stadtrecht von München, S. 11 f., 106 f.

58 *Krause*, Entwicklung, S. 29.

schauungen der Parteien entsprechendes Recht zu finden zugetraut wurde.[59]

Der Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde im Schiedsvertrag oder im Schiedsspruch durch eine festgesetzte Strafzahlung für den Fall der Zuwiderhandlung sichergestellt.[60] Die Vollstreckung des Schiedsspruchs oblag dennoch weiterhin den ordentlichen Richtern, ohne dass diese eine materielle Überprüfung desselben unternahmen.[61] Der Schiedsspruch bildete eine endgültige Entscheidung und war unanfechtbar.[62] Einzig durch eine erneute Parteivereinbarung konnten andere Schiedsrichter mit einer zweiten Entscheidung betraut werden.[63]

Der Schiedsgerichtsbarkeit begünstigend wirkte auch das Bestreben kleinerer Landesherren, die im Schiedsgedanken eine Schwächung der Rechtsmacht der Könige sahen. Es wurde der Zusammenhang mit dem Reich gelöst, ihr eigener Wirkungskreis erweitert und die Anschauung, sie selber seien Quelle der Gerichtsbarkeit, der Weg geebnet.[64] Indes wurden vom König renommierte Austräge aus eigener Machtvollkommenheit in die ordentliche Gerichtsbarkeit eingegliedert, die Freiwilligkeit zum Zwang, der gewillkürte Richter zum Organ und der Schiedsspruch zum Urteil gewandelt.[65] Das gesamte Mittelalter hindurch war das Schiedsgerichtswesen nicht nur ein Rechtsinstitut, sondern häufig ein Politikum.

Erst mit dem Aufbegehren des Absoluten Staates im 17. und 18. Jahrhundert brach die Konjunktur der Schiedsgerichtsbarkeit ein. Der Staat strebte nach Ausschließlichkeit und Verstaatlichung; Rechtsbildung und Rechtsprechung sollten allein ihm zustehen.[66] Die Machtmittel und die gerichtliche Organisation nahmen zu, die Regelungslücken wurden geschlossen und entzogen der Schiedsgerichtsbarkeit Ansatzpunkte und Entwicklungsmöglichkeiten.[67] Entgegen der nahestehenden Vermutung richtete sich der Absolutismus jedoch nicht grundlegend gegen die Schiedsgerichtsbarkeit. Vielmehr drängte er den Schiedsgedanken in die Nischenbereiche zurück, in denen die ordentliche Gerichtsbarkeit weiterhin

---

59 *Krause*, Entwicklung, S. 28.
60 *Krause*, Entwicklung, S. 36.
61 *Krause*, Entwicklung, S. 37.
62 *Krause*, Entwicklung, S. 36 f. das königliche Kammergericht urteilte im Jahre 1431 n. Chr., dass Rechtsmittel irgendwelcher Art nicht gegeben waren.
63 *Krause*, Entwicklung, S. 37.
64 *Krause*, Entwicklung, S. 27.
65 *Krause*, Entwicklung, S. 39.
66 *Krause*, Entwicklung, S. 61.
67 *Krause*, Entwicklung, S. 61.

Schwächen zeigte. In Nürnberg entstand das älteste deutsche Handels(-schieds-)gericht, zuständig für die Aufsicht über das Boten- und Frachtwesen;[68] In Hamburg organisierte sich ein Schiedsgericht für Seeversicherungssachen.[69] Speziell der Handel und die Industrie bildeten das Rückgrat der Schiedsgerichtsbarkeit.

Verstärkt wurde die Rückbildung des Schiedswesens in gemeinen Angelegenheiten durch eine beachtliche Abneigung der Bevölkerung zu Kompromissen in dieser Zeit. Mit einer Transformation des Schiedsgedanken ins ordentliche Gerichtsverfahren entstand der von Amts wegen herbeigeführte Kompromiss.[70] Das geschriebene Recht und die ordentlichen Richter förderten zwischen den Streitparteien den Abschluss eines Schiedsvertrages mit der Benennung des ordentlichen Richters als Schiedsrichter.[71] Mit der Vereinbarung konnten die umständlichen Aspekte des ordentlichen Prozesses umgangen und eine Verfahrensordnung nach eigenen Wünschen entwickelt werden.[72] Der Richter fällte kraft seiner obrigkeitlichen Stellung dennoch keinen Schiedsspruch, sondern ein Urteil.[73] Des Weiteren eröffneten viele Landrechte zudem die Appellationsmöglichkeit nicht nur gegen erstinstanzliche ordentliche Urteile, sondern auch gegen Schiedssprüche.[74] Sie entrissen damit dem Schiedsgedanken ein wichtiges Motiv, die endgültige Streitbeilegung.[75] Der von oben aufgedrängte Verfahrenskompromiss überdeckte letztlich sukzessiv den freien außergerichtlichen Schiedsvertrag.[76]

---

68 *Krause*, Entwicklung, S. 71. Weitere bedeutende Schiedsgerichte für Handelsangelegenheiten entstanden in der Folgezeit, z.B. in Köln 1797, Bremen 1817, Berlin 1820, Dresden 1843 u.v.m., siehe *Krause*, Entwicklung, S. 90 f. Aufgrund ihres ständigen Gefüges neigte der Handel seinerzeit zur Gerichtswahl und nicht mehr zur einzelnen Richterwahl.

69 *Krause*, Entwicklung, S. 73.

70 *Krause*, Entwicklung, S. 66.

71 *Krause*, Entwicklung, S. 65 f.

72 *Krause*, Entwicklung, S. 68.

73 *Krause*, Entwicklung, S. 68.

74 Vgl. *Krause*, Entwicklung, S. 68. Das Rechtsmittel gegen erstinstanzliche staatliche Urteile enthielt einen Devolutiveffekt. Gleiches galt für Schiedssprüche in denen der ordentliche Richter als Schiedsrichter benannt wurde. Bei den verbliebenden Schiedssprüchen wurde die Appellation an jene Obrigkeit gestattet, welche sonst in derselben Sache ordentlicher Richter gewesen wäre, vgl. Codex Juris Bavarici Judiciarii De Anno M.DCC.LIII., Siebzehntes Kapitel § 2, mit Anm. *von Kreittmayr*, Anmerckungen, S. 585.

75 So *Puchta*, Institut, S. 46 f.; zustimmend *Krause*, Entwicklung, S. 89.

76 *Krause*, Entwicklung, S. 69.

D. Industrialisierung und Handel

Durch die starke Industrialisierung im Verlauf des 19. Jahrhunderts empfing die Schiedsgerichtsbarkeit neue Impulse. Der stetig fortschreitenden Spezialisierung der Wirkungskreise standen nur selten fachverständige Richter gegenüber. Dem Handelsrecht mit seinen Bräuchen und Gewohnheiten konnten die Handelsgerichte und späteren Kammern für Handelssachen unversehens nicht gerecht werden.[77] Es offenbarte sich erneut die Funktion der Schiedsgerichtsbarkeit zur Schließung von Regelungslücken und Abmilderung von Schwächen im ordentlichen Gerichtsverfahren, die durch einvernehmliche Abreden im Schiedsvertrag schneller und effizienter geschlossen werden konnten, als es der Gesetzgeber konnte. Die hohen Anforderungen an die Entscheidungsträger kompensierte die Schiedsgerichtbarkeit schlicht durch die freie Richterwahl der Streitparteien.

Erwartungsgemäß verstärkten graduelle Entwicklungen in anderen Fachgebieten das erneute Aufbäumen. Die gewaltige Ausdehnung des Bergbaus führte zu besonderen Schiedsgerichten in Bergschädensachen.[78] Auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern tendierte das Gewerbe dazu, die Entscheidungen den ordentlichen Gerichten zu entziehen.[79] Mit der Ausdehnung ordnete sich ein modernes Motiv der gesetzgeberischen Gewalt zur Regulierung der Schiedsgerichtsbarkeit ein. Lagen die Gründe des Staates bisweilen hauptsächlich in der Wahrung seiner Autorität, so sah er sich im Umschwung zum konstitutionellen Staat bei der aufdrängenden ungleichen Machtverteilung der Kontrahenten in manchen Schiedsverfahren zum Schutz der schwächeren Partei zum Eingreifen veranlasst.[80] Insgesamt beschränkte sich der Staat zunehmend auf den Schutz der Rechtsordnung.[81] In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten galt es zu verhindern, dass sich der Arbeitneh-

---

77 *Krause*, Entwicklung, S. 94. In den Jahren 1864 bis 1870 erhöhte sich die Zahl der erledigten Fälle der Siebener-Kommission der Berliner Kaufmannschaft um knapp das Fünffache, siehe *Kaufmannschaft*, Korporation, S. 130. Die ständigen Schiedsgerichte für die Großhandelszweige in Hamburg konnten in den Jahren 1911 bis 1913 die Zahl der behandelten Fälle um mehr als 30 % steigern, so *Mathies*, Schiedsgerichte, S. 15 f. Das Schiedsgericht der Mannheimer Produktenbörse erfuhr in den Jahren 1918 bis 1921 sogar eine 300-fache Zunahme der Rechtsstreitigkeiten, *Krause*, Entwicklung, S. 119.

78 *Krause*, Entwicklung, S. 95.

79 *Krause*, Entwicklung, S. 96.

80 Vgl. *Krause*, Entwicklung, S. 96.

81 *Krause*, Entwicklung, S. 97.

mer entgegen seinem Willen einem vom Arbeitgeber diktierten Schiedsgericht verantworten musste, dessen Bedingungen allein der Sphäre des Arbeitgebers entsprangen.[82] Das Gewerbegerichtsgesetz in seiner Fassung von 1901 normierte für Schiedsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die für künftige Streitigkeiten geschlossen wurden, die Bedingung einer paritätischen Zusammensetzung der Richterbank mit der gleichen Zahl von Mitgliedern beider Lager unter einem unparteiischen Vorsitzenden.[83]

Gestützt wurde die Entwicklung gleichzeitig auf eine intensivere Betonung des Schiedsgedankens. Drängte die Badische Prozeßordnung von 1831 und eine Vielzahl darauf aufbauender territorialer Prozessordnungen in der Folgezeit die Anfechtbarkeit von Schiedssprüchen zurück, indem es einer besonderen Vereinbarung der Zulässigkeit der Berufung im Schiedsvertrag bedurfte, so schloss die Reichszivilprozeßordnung von 1877 die Anfechtung mit gewöhnlichen Rechtsmitteln vollständig aus.[84] Die Intention der Schiedsgerichtsbarkeit nach einer endgültigen Entscheidung in der Streitsache wurde wieder hergestellt. Verblieben sind nur die außerordentlichen Rechtsbehelfe, die Nichtigkeits- und Restitutionsklage,[85] später vereint zu einer umfassenden Aufhebungsklage.[86] Das einheitliche Recht der Reichszivilprozeßordnung förderte schließlich die praktische Verwendungsmöglichkeit.[87]

Die am Anfang des 20. Jahrhunderts entfachte Globalisierung und länderübergreifende Verflechtung der wirtschaftlichen Interessen eröffneten der Schiedsgerichtsbarkeit neue Märkte.[88] Im Gegensatz zu den ordentlichen Gerichten waren die Schiedsgerichte nicht an Ländergrenzen gebunden. Anknüpfend an die bekannte Problematik in der Antike und während des Mittelalters musste der Schiedsgedanke die fehlende staatliche

---

82 *Krause*, Entwicklung, S. 96.
83 RGBl. I 1901, S. 353 § 6.
84 Der Gesetzgeber zog dabei die Lehre aus der anhaltenden vertraglichen Verzichtspraxis, *Krause*, Entwicklung, S. 114.
85 *Krause*, Entwicklung, S. 115.
86 *Krause*, Entwicklung, S. 115.
87 So auch *Krause*, Entwicklung, S. 117.
88 Auch im nationalen Kontext zeigt sich beginnend in den zwanziger Jahren, insbesondere dann in den Jahren seit dem zweiten Weltkrieg, eine ständig wachsende praktische Nutzung der Schiedsgerichtsbarkeit bei Verträgen privater Unternehmen untereinander oder mit staatlichen Stellen, *Böckstiegel*, DRiZ 1996, 267, 268; *ders.*, RPS 1992, 4, 5.

Obrigkeit im zwischenstaatlichen System aufwiegen.[89] So hat der deutsche Industrie- und Handelstag im Jahr 1912 durch Übereinkunft mit entsprechenden europäischen Organisationen die sog. Handelseinigungsstellen geschaffen, um grenzüberschreitende privatrechtliche Streitigkeiten ihrer Angehörigen durchsetzen zu können.[90] Mit dem Genfer Protokoll im Jahr 1923[91] wurde zeitnah der erste in der Neuzeit bedeutende völkerrechtliche Vertrag zur Unterstützung der Durchsetzung von Schiedsverträgen niedergeschrieben.[92] Er verpflichtete die ratifizierenden Staaten zur gegenseitigen Anerkennung von Schiedsabreden und zur Vollstreckung der auf seinem Gebiet gemäß dem Protokoll erlassenen Schiedssprüche.[93] In den Folgejahren entwickelte sich das Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit rasant. An der Stelle sollen nur einige der Meilensteine aufgezählt werden, die die internationale Vereinheitlichung des Rechts förderten; eine tiefgreifendere Befassung erfolgt in der weiteren Ausarbeitung: Das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958[94], das Europäische Übereinkom-

---

89 Der Verband *Deutscher Maschinen- und Anlagenbau* (*VDMA*) berichtete, dass sicherlich 80 % aller Exportverträge der deutschen Unternehmen des Maschinen- und Anlagebaus Schiedsvereinbarungen enthalten, *Böckstiegel*, DRiZ 1996, 267, 270; *Hesse* in: DIS Bd. 9, S. 27.

90 *Krause*, Entwicklung, S. 119.

91 Genfer Protokoll über Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. September 1923. Abgedruckt im Original in französischer und englischer Sprache, mit deutscher Übersetzung in RGBl. II 1925, S. 47 ff.

92 Ergänzt wurde das Genfer Protokoll durch das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927. Abgedruckt im Original in französischer und englischer Sprache, mit deutscher Übersetzung in RGBl. II 1930, S. 1068 ff.

93 Vgl. zur Anerkennung Art. 1 Abs. 1 Genfer Protokoll über Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. September 1923: „Jeder der vertragsschließenden Staaten erkennt Schiedsabreden und Schiedsklauseln […] als gültig an […]." Art. 4: „Wenn den Gerichten der vertragsschließenden Staaten ein Rechtsstreit […] unterbreitet wird und der Vertrag eine Schiedsabrede oder eine Schiedsklausel enthält, […] so werden sie die Beteiligten auf Antrag eines von ihnen zwecks Entscheidung des Rechtsstreits vor die Schiedsrichter verweisen. Vgl. zur Vollstreckung Art. 3: „Jeder vertragsschließende Staat übernimmt die Verpflichtung, daß die Vollstreckung der auf seinem Gebiete gemäß den vorstehenden Artikeln erlassenen Schiedssprüche durch seine Behörden […] gewährleistet wird."

94 BGBl. II 1961, S. 121 ff.; Das UNÜ haben aktuell 154 Staaten unterzeichnet. Eine aktuelle Übersicht derer Staaten, die das Übereinkommen unterzeichneten, veröffentlicht das *UNCITRAL Secretariat*, verfügbar unter: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/NYConvention_status.html (zuletzt besucht am 15.03.2018).

men über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961[95] und das UNCITRAL Modellgesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. Juni 1985[96]. Das UNCITRAL Modellgesetz hat die im bilateralen Vertragsrecht traditionelle Form des Einheitsgesetzes mit Vorbehaltsmöglichkeit verlassen und bietet nur ein Muster an, das die Vereinten Nationen ihren Mitgliedern zur Übernahme empfohlen haben.[97] Es diente bis dato 67 Staaten als Vorlage zur Gestaltung ihres nationalen Rechts der Schiedsgerichtsbarkeit.[98] Der deutsche Gesetzgeber hat sich dem Einheitsdrang nicht entzogen und mit dem Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz[99] im Jahr 1997 das Modell weitgehend übernommen. Damit stand die schiedsrichterliche Gesetzgebung seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts deutlich im Lichte der internationalen Vereinheitlichung.

Im nationalen Kontext ist die Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit nach Fallzahlen heute im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit marginal. Die gewiss nicht das gesamte nationale Schiedswesen repräsentative Statistik der *DIS* weist für das Jahr 2017 insgesamt 160 neue Verfahren unter ihrer Administration aus.[100] Die Zahl der *ad hoc*-Verfahren ist gänzlich unbekannt. Bei den Oberlandesgerichten wurden 192 Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, auf Aufhebung der Voll-streckbarerklärung oder auf Aufhebung von Schiedssprüchen gestellt.[101] Obgleich auch die Zahlen nicht aussagekräftig sind, da zahlreiche schiedsrichterliche Verfahren mit gütlichen Einigungen enden und nur eine Minderheit der Schiedssprüche im Aufhebungsverfahren angegriffen werden, zeigt es

---

95 BGBl. II 1964, S. 426 ff.

96 UN-Doc. GA A/40/17, annex I; deutsche Übersetzung: *Schwab/Walter*, Anh. A III S. 615 ff.

97 *Münch* in: MünchKomm/ZPO, Vor. §§ 1025 Rn. 165.

98 Eine aktuelle Übersicht derer Staaten, die das Modellgesetz ins nationale Recht (weitgehend) transformiert haben, veröffentlicht das *UNCITRAL Secretariat*, verfügbar unter: http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration_status.html (zuletzt besucht am 15.03.2018); weiterführende Literatur zu den Umsetzungen der einzelnen nationalen Staaten bei *Schütze*, Schiedsgericht, S. 9 ff.

99 BGBl. I 1997, S. 3224 ff.; zur Umsetzung des UNCITRAL-Modellgesetzes mitsamt einer Zusammenstellung der nationalen Rechtsquellen bei *Zobel*, Schiedsgerichtsbarkeit, S. 241 ff.

100 Statistik der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. für das Jahr 2017, verfügbar unter: http://www.disarb.org/upload/DIS-Verfahrensstatistik%202017.pdf (zuletzt besucht am 15.03.2018).

101 *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2016, S. 88.

doch die Größenordnung.[102] Während des gleichen Berechnungszeitraumes wurden vor den Amts- und Landgerichten in Deutschland ca. 1,3 Mio. neue Verfahren eingeleitet.[103] Trotz der sehr geringen Anzahl von neuen Schiedsverfahren in Deutschland lag der Gesamtstreitwert der bei der *DIS* einschließlich der bei den *IHK*[104] eingereichten Klagen im Jahr 2017 bei ca. 940 Mio. Euro, im Jahr 2011 bei ca. 3,946 Mrd. Euro.[105] Relativ betrachtet ist die Schiedsgerichtsbarkeit in Deutschland somit beachtlich. Nicht selten kommt in dem Zusammenhang der Vorwurf, dass durch die Schiedsgerichtsbarkeit dem Justizhaushalt ein beträchtliches Gebührenaufkommen entginge.[106]

Im internationalen Bereich weist der *ICC*[107] zum Jahr 2017 insgesamt 810 neue Klageeingänge aus. Damit hat die Institution bereits mehr als 23.000 Schiedsverfahren seit ihrer Gründung administriert. In über 60 % der Klageeingänge lag der Streitwert im Jahr 2016 über zwei Millionen US-Dollar. Somit werden Schiedsverfahren zwar in relativ geringer Zahl durchgeführt, die Streitsummen sind aber bedeutend.[108]

---

102 *Lachmann*, Schiedsgerichtspraxis, S. 30.

103 *Statistisches Bundesamt*, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2016, S. 13, 43.

104 Einbezogen sind die Verfahren, die auf den Schiedsordnungen der Industrie- und Handelskammern für Frankfurt a.M., Köln, München und Gera basieren, die allesamt auf die DIS-SchiedsO verweisen und von der *DIS* administriert werden.

105 Statistik der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. für das Jahr 2017, verfügbar unter: http://www.disarb.org/upload/DIS-Verfahrensstatistik%202017.pdf (zuletzt besucht am 15.03.2018). Im Jahr 2011 lag der Gesamtstreitwert sogar bei ca. 3,946 Mrd. Euro, vgl. Statistik der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. für das Jahr 2012, verfügbar unter: http:// www.dis-arb.de/de/39/content/statistik-id54 (zuletzt besucht am 15.03.2018).

106 *Filges*, BRAK-Mitt. 2014, 281, 281.

107 Vgl. Pressemitteilung der *ICC*, Statistics Arbitration 2017, verfügbar unter: https://iccwbo.org/media-wall/news-speeches/icc-announces-2017-figures-confirming-global-reach-leading-position-complex-high-value-disputes (zuletzt besucht am 15.03.2018).

108 Die Statistik des *Vienna International Arbitral Centre* (*VIAC*) weist für das Jahr 2017 insgesamt 43 neue Fälle aus; zum Jahresende waren insgesamt 59 Rechtsstreitigkeiten mit einem zusammengefassten Streitwert von ca. 623 Millionen Euro anhängig, verfügbar unter: http://www.viac.eu/de/service/statistiken/89-service/statistiken/384-viac-statistics-2017 (zuletzt besucht am 15.03.2018). Die Züricher Handelskammer (*SCAI*) verzeichnete im Jahr 2015 insgesamt 100 neue Fälle; der durchschnittliche Streitwert lag bei ca. 10 Millionen CHF, verfügbar unter: https://www.swissarbitration.org/files/515/Statistics/Commented%20Statistics%202015%20final%2020160810.pdf (zuletzt besucht am 15.03.2018).